

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nörvenich
vom 26. März 1998
in der Fassung vom 09.03.2012
(5. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41, 95 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) , den §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz von 30.06.2009 (GV:NRW.S.394) in Verbindung mit § 17 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Nörvenich vom 01.10.1975, hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende 5. Satzung zur Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nörvenich beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die nach der Wasserversorgungssatzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird höchstens eine Grundstückstiefe von 35 m, mindestens jedoch die bebaute oder gewerblich genutzte Tiefe, zugrunde gelegt. Setzt ein Bebauungsplan eine größere Tiefe als 35 m zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung fest, so ist die festgesetzte Tiefe maßgebend. Die Begrenzung auf 35 m gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

(3) Bei der Grundstücksfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet, wobei bis zum Grenzwert 0,50 ab- und darüber aufgerundet wird.

(4) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1
2. bei zwei- und dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	1,5

(5) Als Geschoszahl nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse und bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschoszahl (§ 34, Abs. 3, S. 2 BBauG) maßgebend. Enthält der Bebauungsplan hinsichtlich des Maßes der Nutzung nur Baumassenzahlen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende Zahl aufgerundet werden.

(6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, und Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(7) Der in Abs. 4 genannte Nutzungsfaktor erhöht sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 0,3. In anderen Gebieten sowie in Gebieten, in denen kein Nutzungsfaktor besteht, erhöht sich der in Abs. 4 genannte Nutzungsfaktor um 0,3 für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

(8) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche (Abs. 2 bis Abs. 7) 4,62 DM (2,36 €) einschließlich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Genehmigung für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erteilt ist.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 13 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Gebühren werden berechnet nach der Wasserabnahme innerhalb des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8

Grundgebühren

Für die Bereithaltung eines Anschlusses und die Möglichkeit der Benutzung der Wasserleitung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

	Preis je Monat		
	Netto	MWST	Brutto
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 2,5	5,97 €	0,42 €	6,39 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 6,0	14,33 €	1,00 €	15,33 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 10	23,88 €	1,67 €	25,55 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 15	28,76 €	2,01 €	30,68 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 40	90,09 €	6,31 €	96,40 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 60	147,44 €	10,32 €	157,76 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 150	286,67 €	20,07 €	306,74 €

§ 9

Ermäßigte Grundgebühren

Für Hausanschlüsse, deren Wasserzähler vorübergehend ausgebaut werden, beträgt die monatliche Grundgebühr die Hälfte der ursprünglichen Grundgebühr:

	Preise je Monat		
	Netto	MWST	Brutto
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 2,5	2,99 €	0,21 €	3,19 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 6,0	7,17 €	0,50 €	7,67 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 10	11,94 €	0,84 €	12,78 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 15	14,34 €	1,00 €	15,34 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 40	45,05 €	3,15 €	48,20 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 60	73,72 €	5,16 €	78,88 €
Bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 150	143,34 €	10,03 €	153,37 €

§ 10

Verbrauchsgebühren

(1) Für den durch die eingebauten Wassermesser festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch beträgt die Gebühr:

	Preis je cbm		
	Netto	7% MWST	Brutto
je cbm entnommener Wassermenge	1,05 €	0,07 €	1,12 €

(2) Die Verbrauchsgebühr für Beregnungswasser beträgt pro Einzelabnehmer (Gebührenpflichtiger) und Jahr je cbm

	Preis je cbm		
	Netto EUR	7% USt EUR	Brutto EUR
für die ersten 4.000 cbm (1 bis 4.000 cbm)	1,05	0,07	1,12
für die weiteren 4.000 cbm (4.001 cbm bis 8.000 cbm)	0,94	0,07	1,01
für die weiteren 2.000 cbm (8.001 cbm bis 10.000 cbm)	0,74	0,05	0,79
für die weiteren 5.000 cbm (10.001 cbm bis 15.000 cbm)	0,68	0,05	0,73
für die weiteren 5.000 cbm (15.001 cbm bis 20.000 cbm)	0,90	0,06	0,96
für jeden cbm darüber hinaus (ab 20.001 cbm)	1,05	0,07	1,12

Werden die Verbrauchsgebühren nach Absatz 1 angehoben oder herabgesetzt, verändern sich die Verbrauchsgebühren für Beregnungswasser automatisch proportional.

§ 11

Wassergebühr bei Fehlen der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 13 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig gezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, wird sie von der Gemeinde geschätzt.

§ 12

Gebühren für Wasserabgabe zu Bauzwecken

(1) Bauten auf Anschlussnehmergrundstücken

Für die Wasserabgabe zu Bauzwecken werden, ohne Rücksicht auf die Art der Bauausführung, soweit noch keine Verbrauchserfassung durch Wassermesser stattfinden kann, je hergestellten cbm umbauten Raum 0,15 cbm Wasserverbrauch angenommen und nach Fertigstellung des Bauwerkes zum Gebührensatz des § 10 berechnet. Die umbaute Raumgröße wird aus dem Bauschein festgestellt und die Gebühr dem Bauherrn berechnet.

(2) Bauwerke größeren Umfangs, insbesondere Siedlungen, Straßen-, Brückenbau u. a.

Für Bauwerke größeren Umfangs stellt die Gemeinde Hydrantenstandrohre zur Verfügung und berechnet nach Fertigstellung dem Bauherrn den festgestellten Verbrauch zum Gebührensatz gemäß § 10.

Für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres wird für zehn volle Tage der Überlassung eine Gebühr von

Netto	7% UST	Brutto
15,42 €	1,08 €	16,50 €

erhoben. Für jeden weiteren Tag der Überlassung wird zusätzlich je angefangenem Kalendertag eine Gebühr von

Netto	7% UST	Brutto
0,51 €	0,04 €	0,55 €

erhoben.

Für die Wartung der Hydrantenstandrohre gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung sinngemäß. Bei Ausgabe eines Hydrantenstandrohres wird eine Kautions in Höhe von 500 € verlangt. Bei der Gebührenabrechnung wird die Kautions mit der Gebührenschild verrechnet.

§ 13

Gebühren für Wiesenanschlüsse

Für jeden Wiesenanschluss wird, soweit kein Wassermesser eingebaut ist, eine jährliche Pauschalgebühr erhoben.

Sie beträgt:

- a) bei einfachem Zulauf des Wassers aus dem Anschluss in das Tränkgefäß 38,30 €
- b) bei Einlauf des Wassers aus einem Anschluss über eine Selbsttränke in das Tränkgefäß 27,35 €

Die Gebühr zu b) wird nur dann eingeräumt, wenn die Selbsttränkeeinrichtung technisch einwandfrei erstellt und insoweit von der Gemeinde anerkannt ist.

§ 14

Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bei Wechsel des Eigentums am Grundstück wird der bisherige Anschlussberechtigte, falls der Wechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt, mit der Hälfte der entsprechenden monatlichen Grundgebühren veranschlagt, die 2. Hälfte dieser Gebühren trägt der neue Anschlussberechtigte. Erfolgt der Wechsel nach dem 15. des Monats, so wird der bisherige Anschlussberechtigte noch für den vollen Monat veranlagt. Bezüglich des Wasserverbrauchs wird, falls der Gemeinde der Stand des Wassermessers am Tage des Wechsels nicht schriftlich von beiden Parteien unterzeichnet, bekannt gegeben wird, ebenfalls nach dem o.g. Verfahren gehandelt.

Dabei wird der Verbrauch anteilig berechnet. Die Anzahl der Haushaltsmitglieder bleibt unberücksichtigt. Der Rechnungsmonat hat 30 Tage.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird durch die Besitzergreifung des neuen Eigentümers eingegangen, d.h. eine Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren besteht dann auch schon vor der erfolgten Eintragung des Eigentums ins Grundbuch. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen der Gemeinde rechtzeitig schriftlich, von beiden Parteien unterschrieben, mitgeteilt werden.

Bei Schäden an den Wassermessern, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, insbesondere Frostschäden, sind die Grundgebühren auch für die Dauer des Schadens weiterzuzahlen.

(2) Der Wasserverbrauch wird bei den Anschlussberechtigten jährlich durch Ablesen des Wassermessers festgestellt und am Ende des Wirtschaftsjahres für das ganze Jahr berechnet. Nach dem jährlichen Wasserverbrauch wird die Vorauszahlung für das kommende Wirtschaftsjahr errechnet, die dann vierteljährlich zu zahlen ist. Die Gebühren nach den §§ 8, 9, 10 und 13 sind von den Pflichtigen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Gemeindekasse Nörvenich zu zahlen.

Fälligkeitstermine sind der 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die Gebühren nach § 12 werden 2 Wochen nach Empfang des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 Abs. 2 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeinrichtung.

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bzw. Anschlussberechtigte des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften für die Gebühren auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des angeschlossenen Grundstückes oder angeschlossener Grundstücksteile Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde genügt haben. Gebührenpflichtig zu § 12 Abs. 2 sind die Baulasträger der Baumaßnahme.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 16 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I. 1991 S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV NW S. 47, 68) in den zur Zeit gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1980 (GV 1980 S. 510) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 18 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In sämtlichen Gebühren, Kosten und Beiträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die Mehrwertsteuer wird in der Höhe berechnet, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Zur Zeit beträgt die Mehrwertsteuer 7 % bzw. 16 %.

§ 19

Diese 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nörvenich tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n.F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4. Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 09.03.2012

(Hans Jürgen Schüller)
Bürgermeister